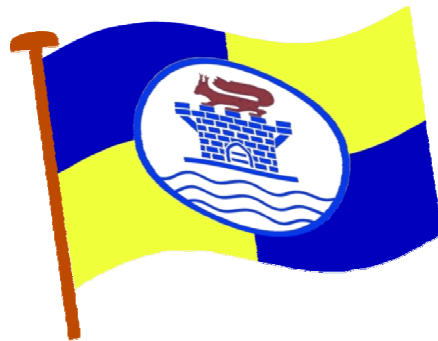


*Eckernförder*  *Club*

# *Ruderclub*



**Vereinsatzung**

**und**

**Jugendordnung**

Stand: 05.03.2005

# Vereinsatzung

## § 1

### Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Rudersport, dazugehörige Sportarten und die damit verbundene Jugend- und Ausbildungsarbeit zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a. Ausbildung und Ausübung des Rudersports
  - b. Gewährleistung regelmäßiger Clubveranstaltungen
  - c. Abhaltung von Versammlungen

## § 2

### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „**Eckernförder Ruderclub von 1924 e. V.**“ und hat seinen Sitz in Eckernförde.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsflagge und die Vereinsabzeichen zeigen auf jeweils zwei gelben und blauen diagonal versetzten Rechtecken die Bezeichnung „Eckernförder Ruderclub von 1924 e.V.“ oder die Abkürzung „ERC“ in Verbindung mit dem Eckernförder Stadtwappen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der Freude am Rudersport hat.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht selbst an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 5

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Monatsersten des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod
  - b. Austritt
  - c. Ausschluß
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluß erfolgt
  - a. bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - b. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
  - c. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Beitrag

1. Der Beitrag wird gesondert für Aktive/Passive, in der Ausbildung befindliche, Schüler und Familienmitglieder erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung befunden, die eine gesonderte Beitragsordnung über die Höhe der einzelnen Beiträge erlässt.
2. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich, auf Antrag halbjährlich.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während eines Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Beim Eintritt ist der Betrag anteilig entsprechend der Regelung zu § 5 Ziffer 1 Satz 2 zu entrichten.
4. Bis zum 01.04. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 01.10. des laufenden Jahres zu zahlen.
5. Das Mitglied sollte dazu dem jeweiligen Kassenführer eine Einziehungsermächtigung bei Beachtung vorstehender Möglichkeiten erteilen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren im Wechsel gewählt, beginnend mit dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer nach einer Amtsperiode von 2 Jahren und folgend durch den 2. Vorsitzenden und Kassenführer nach 3 Jahren.  
Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung sind die Rechte des Vereinsausschusses gemäß § 9 zu berücksichtigen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen oder ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt kommissarisch.

## § 9 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der Jugendwart und weitere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren für besondere Aufgaben gewählte Vereinsmitglieder an. Auch für die Wahlperiode der Ausschussmitglieder gilt dieselbe Regelung wie für die Vorstandsmitglieder.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm in der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Er hat insbesondere mitzubestimmen über alle wesentlichen Geschicke des Vereines, insbesondere über den Ankauf und Verkauf und Belastung von Grundstücken, An- und Verkauf von Booten und Bootsmaterial, Eingehen von Dauerschuldverhältnissen und Verbindlichkeiten über € 500,00, Festlegung des Veranstaltungsplanes für das laufende Jahr und deren Gestaltung.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.
4. Beim Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder ein anderes Ausschuss- oder Vorstandsmitglied übernimmt die Tätigkeit.

## § 10 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird vom Jugendvorstand geführt. Für die Jugendarbeit gilt die jeweils gültige Fassung der Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Jugendwart ist gleichzeitig Organ des Vereinsausschusses.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## § 13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.  
Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## § 14

### Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 15

### Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Vorschriften in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der Änderungen der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## § 16

### Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## § 17

### Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dieses mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geschehen muß.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Eckernförde, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Rudersports zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.03.2005 in Kraft.

# Jugendordnung

## § 1

### Name und Mitgliedschaft

Die Jugendlichen des Eckernförder Ruderclubs bilden die Jugendgemeinschaft. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres sowie alle im Bereich der Jugendarbeit tätigen Mitglieder an. Der Eintritt wird über die Satzung geregelt. Die Zugehörigkeit zur Jugendgemeinschaft endet mit dem Erreichen der Altersgrenze.

## § 2

### Zweck

Zweck der Jugendgemeinschaft ist die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit (Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihre Freizeit zu gestalten, Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu unterbreiten, Förderung der Kreativität und Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen), sowie die eigenständige Gestaltung des Jugendlebens im Eckernförder Ruderclub und die Förderung der Gemeinschaft und die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe.

## § 3

### Grundsätze

Die Jugendgemeinschaft des Eckernförder Ruderclub gibt sich im Rahmen der Satzung eine eigene Jugendordnung.

Die Jugendgemeinschaft gestaltet das Jugendleben und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des Eckernförder Ruderclubs eigenständig.

## § 4

### Organe

Die Organe der Jugendgemeinschaft sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## § 5

### Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgemeinschaft.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglied sind.

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und sollte grundsätzlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung des Eckernförder Ruderclubs stattfinden.

Die Einladung hat durch den Jugendvorstand und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen.

Der Jugendvorstand erstattet seinen Jahresbericht und stellt ihn zur Diskussion. Vorgetragene Wünsche und Anträge von Jugendlichen sind zu berücksichtigen und zu behandeln.

Die Jugendversammlung ist bei fristgerechter Einladung beschlussfähig.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und gegebenenfalls einen Vertreter. Weitere Jugendmitarbeiter können für spezielle Aufgaben durch die Jugendversammlung gewählt werden.

## § 6

### Beschlussfassung der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Jugendwartes ausschlaggebend.

## § 7

### Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- gegebenenfalls einem Vertreter
- eventuell weiteren Jugendmitarbeitern.

Wählbar ist jeder Jugendmitarbeiter, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Aufgabe des Jugendvorstandes ist

- die Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten, die Wahrnehmung sportlicher und kultureller Belange sowie die Pflege der Gemeinschaft
- die Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- die Vertretung der Interessen der Jugendgemeinschaft durch den Jugendwart im Vorstand des Eckernförder Ruderclubs.

## § 8

### Satzungänderung

Für eine Änderung der Jugendordnung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§9  
Allgemeines

Diese Jugendordnung ist nach Maßgabe des § 10 der Satzung des Eckernförder Ruderclubs von 1924 e.V. Teil derselben.

Diese Jugendordnung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.03.2005 in Kraft.